



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Integrationsrat	02.06.2008	
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	16.06.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

§ 40 b Staatsangehörigkeitsgesetz - Beantwortung der Nachfrage von Herrn Turan Özküçük, direkt gewähltes Mitglied im Integrationsrat

Die Beantwortung der Anfrage zu § 40 b Staatsangehörigkeitsgesetz (Mitteilung im Integrationsrat am 28.04.2008 sowie im AVR am 19.05.2008) wird auf mündliche Nachfrage von Herrn Turan Özküçük in der Sitzung des Integrationsrates am 28.04.2008 wie folgt ergänzt:

Wie wird verfahren, wenn die betroffenen Personen eine Ausbürgerung beantragt haben, das Ausbürgerungsverfahren aber noch nicht bis zum 23. Lebensjahr abgeschlossen werden konnte? Wie kann die Verwaltung dem Risiko des Eintretens von Staatenlosigkeit entgegenreten?

Grundsätzlich geht der Gesetzgeber davon aus, dass das Ausbürgerungsverfahren bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres abgeschlossen sein muss.

Das Gesetz sieht parallel zum Optionsverfahren jedoch die Möglichkeit der Beantragung einer Beibehaltungsgenehmigung vor. Eine Beibehaltungsgenehmigung muss bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres beantragt werden. Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung, wenn der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar oder wenn eine Mehrstaatigkeit zulässig ist. In allen anderen Fällen besteht zwar kein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung, es kann jedoch durch den Antrag auf Beibehaltung die Frist für den Nachweis der Entlassung (Vollendung des 23. Lebensjahres) „verlängert“ werden.

Wenn also die Gefahr besteht, dass der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, besteht die Möglichkeit vorsorglich eine Beibehaltungsgenehmigung zu beantragen. Erst mit der Ablehnung der Beibehaltungsgenehmigung tritt dann der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ein. Ein vorsorglich gestellter Antrag auf Beibehaltungsgenehmigung soll nicht beschieden werden, solange der Betroffene das Entlassungsverfahren nachweislich eingeleitet hat, es weiter betreibt und dies regelmäßig gegenüber der Verwaltung anzeigt. Auf diese Weise kann vermieden werden, dass die betroffene Person die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, bevor sie überhaupt die Gelegenheit hat, die ausländische Staatsan-

gehörigkeit aufzugeben. Voraussetzung für dieses Verfahren ist jedoch stets die Mitwirkung der betroffenen Person im Verfahren zum Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit.